G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 2003

Nummer 49

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	4. 11. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWahlO)	630
1112	4. 11. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	644
1112	7. 11. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Stimmenzählgeräten bei Kommu- nalwahlen (Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO)	

Die neue CD-Rom "SGV. NRW.", Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinwais

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

1110

Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWahlO)

Vom 4. November 2003

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht erhält § 13 folgende Fassung: "§ 13 Einsicht in das Wählerverzeichnis".
- 2. § 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. das Wählerverzeichnis anzulegen, es zur Einsichtnahme bereit zu halten und dies öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Nr. 1), über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach Abschluss rechtzeitig dem Wahlversteher zu übergeben sowie die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16)."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "30,- DM" durch die Angabe "16 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "(GV. NW. S. 193)" durch die Angabe "(GV. NRW. S. 193)" ersetzt.
- In § 5 Abs. 10 wird die Angabe "30 DM" durch die Angabe "16 Euro" ersetzt.
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "zur Auslegung" durch die Wörter "zum Beginn der Einsichtsfrist" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der Auslegung" durch die Wörter "dem Beginn der Einsichtsfrist" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 "(5) Wahlberechtigte im Sinne des § 1 Satz 2 des
 Gesetzes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis
 einzutragen, wenn sie sich nach dem Stichtag und
 vor dem Beginn der Einsichtsfrist anmelden; melden sie sich während der Einsichtsfrist an, so sind
 sie auf Einspruch einzutragen. Hierauf sollen sie
 bei der Anmeldung hingewiesen werden. Anträge
 und Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich
 entgegengenommen werden."
- 6. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter "der Auslegung des Wählerverzeichnisses" durch die Wörter "dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis" ersetzt.
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort "ausliegt" durch die Wörter "eingesehen werden kann" ersetzt.
 - b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - d) In Nummer 2 (neu) wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift "Auslegung des Wählerverzeichnisses" wird ersetzt durch die Überschrift "Einsicht in das Wählerverzeichnis".
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 ...(1) Die Gemeindebehörde hält das Wähle
 - "(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens an einem Tage bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit."

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird" durch die Wörter "Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- f) In Absatz 3 (neu) wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.
- 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe "§ 16 Abs. 2 Satz 2, 1. Teilsatz" durch die Angabe "§ 16 Abs. 3, 1. Teilsatz" ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe "§ 16 Abs. 2 Satz 2, 2. Teilsatz" durch die Angabe "§ 16 Abs. 3, 2. Teilsatz" ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.
- 10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Fernschreiben" ein Komma eingesetzt und die Wörter "oder Fernkopie" durch die Wörter "Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

 Fin behinderten Wehlberschtigten kann eich bei
 - "Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 38 gilt entsprechend."
- 11. In § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Beruf" die Wörter "oder Stand" eingefügt.
- 12. Dem § 27 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: "Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift "
- 13. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Beruf" die Wörter "oder Stand" eingefügt.
- 14. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
 - "bei einem Nachweis nach § 27 Satz 2 ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben."
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
 - "Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat."
- In § 54 Abs. 7 Satz 1 wird nach den Wörtern "spätestens am" das Wort "zweiten" eingefügt.
- 16. In § 57 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "§ 27 Satz 2 gilt entsprechend."
- 17. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "§ 27 Satz 2 gilt entsprechend."
 - b) In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Wahlprüfungsgesetz" die Angabe "NW" durch die Angabe "NRW" ersetzt.

- 18. In § 60 Satz 2 wird nach dem Wort "Wahlprüfungsgesetz" die Angabe "NW" durch die Angabe "NRW"
- 19. In § 62 Abs. 2 wird das Wort "Auslegung" durch das Wort "Einsichtnahme" ersetzt.
- 20. Die Anlagen 1, 9a, 9b, 10a, 10b, 11a (Rückseite), 13, Anlagen 1, 14a, 14b und 15 erhalten jeweils die aus der Anlage 9a, 9b, 10a, 10b, ersichtlichen Fassungen.
- 21. In der Anlage 3 werden die Wörter "Das Wählerver- und 15 zeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom bis ausgelegen." durch die Wörter "Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom bis für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegen."
- 22. In der Anlage 11a (Vorderseite) in Nummer I.1, in der Anlage 11b in Nummer I.1, dritte Spalte, sowie in Anlage 16 in Nummer VII. unter Lfd.Nr. 1 in der zweiten Zeile werden jeweils nach dem Wort "Beruf" die Wörter "oder Stand" eingefügt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Fritz Behrens

11a (Rückseite), 13, 14a, 14b

Wahlbenachrichtigung 1)2)

Wahlbenachrichtigung

zur Landtagswahl am Sonntag, dem

bis 18.00 Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahl-

schein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein, Wahlscheinanträge - die mit umseitigem Vordruck, aber auch per E-Mail oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können - werden nur bis zum ,18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltage 15.00 Uhr.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig amtlich zugeleitet werden können.

5)

⁶⁾Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

Absender:

Der Oberbürgermeister

Düsseldorf

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstr. 1

40489 Düsseldorf

- 1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.
- 2) Bei Versendung als Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung "Infopost und Kataloge national". Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt:
 - a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, d.h. maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten (ABB) des jeweils zuständigen Briefzentrums (BZ) der Deutschen Post AG abgestimmt werden.
 - b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen in Bezug auf die Inhaltsgleichheit sind z.B.:
 - Zusätzliche Angaben zum Absender
 - Bis zu 10 unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Ziffern oder Buchstaben) pro Seite. Nähere Auskünfte erteilen die Großannahmestellen des jeweiligen BZ der Deutschen Post AG.

c) Mindestmaß:

Länge 14 cm. Breite 9 cm

Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm Höchstmaß:

Höchstaewicht:

Mindestflächengewicht (Karten)

bis Format C 6: 150 a/m² 170 g/m² bis Format DIN lang:

bis zum Höchstmaß: 200 a/m²

mindestens 4000 Sendungen nach Postleitzahl (PLZ) in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet oder

- mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der PLZ) nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet oder
- mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich (Sequenz von PLZ) der Einlieferungsstelle nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet.

3)

Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte! 4)

Herrn /Frau 6)

Wenn unzustellbar, zurück!

Deutsche Post

Entgelt bezahlt

40210 Düsseldorf

Auskünfte erteilen die Vertriebsmanager der Deutschen Post AG.

4) Entgeltpflichtig.

- 5) Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: "Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsiahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik: das Wahlgeheimnis wird gewahrt.". Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert einzuliefern.
- 6) Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers. Neben dem Absender können angegeben werden; Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis. Eine Versendung als Infopost bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Bei Bedarf testen Sie die Sendungen praxisnah im zuständigen Briefzentrum. Auskünfte erteilen die Automationsbeauftragten Brief (ABB) des jeweils zuständigen BZ der Deutschen Post AG.

Anlage 1 11 Abs. 1 LWahlO

က

³⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster ist bei anderer Beförderung als durch die Deutsche Post AG zu streichen. Er entfällt ebenfalls bei der Benutzung von Freistempelmaschinen; in diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz "Entgelt bezahlt" anzubringen. Für die Einlieferung als Infopost gelten folgende Mengen:

Anlage 9a Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

, den,
Niederschrift
über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung 1) zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin 2) der/des
(Name der Partei)
für den Wahlkreis
(Nummer und Name)
zur Landtagswahl am
D
(einberufende Parteistelle)
hatte amdurchzu
(Form der Einladung)
□¹¹ einer Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis²¹
🗆 einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis² gewählten Vertreter/innen
auf heute,
(Ort, Versammlungsraum) eines Wahlkreisbewerbers geladen.
Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen³. (Zahl)
Die Versammlung wurde geleitet von
Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)
Der/ Die Versammlungsleiter/in stellte fest,
1. dass die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind;
2. $\square^{1)}$ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
□¹¹ dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. $\square^{1)}$ dass nach der Parteisatzung
□¹¹ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
□¹¹ das nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber/in gewählt ist, wer 4)
5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der/des von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin/ Bewerbers zu vermerken hat; 6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
Als Bewerber/innen wurden vorgeschlagen:
1
2
2
3
(Familienname, Vorname, Anschrift)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede/r anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/in erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer/innen vermerkten die/den von ihnen gewünschte/n Bewerber/in auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis f	estgestellt und verkündet. Es	erhielten:
1		Stimmen
2		Stimmen
		•
3. (Familiennamen der Bewerber/i		Stimmen
(Panimemanien der Beweiber/	imen)	
Stimmenthaltungen		
Ungültige Stimmen		
	zusammen	
		<u></u>
Hiernach hatte		keine/r der Vorgeschlagenen
(Name der/des erfolg	reichen Bewerberin/ Bewerbers)	
die erforderliche Stimmenzahl erhalten.	•	
In einem 2. Wahlgang 5) wurde zwischen folgenden Bewe	rberinnen/Berwerbern	•
1		
2		
2. (Familiennamen der Bewerber/		
in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt. Dab	pei erhielten:	
1		Stimmen
2		Stimmen
(Familiennamen der Bewerber/	innen)	
Stimmenthaltungen		
Ungültige Stimmen		
•	' Zucommen	
	zusammen	<u></u>
Hiernach ist als Bewerber/in gewählt:		
	(Familienname, Vorname, Anso	
Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹⁾	erhoben, aber von der Vers	ammlung zurückgewiesen 1)
Emwendungen gegen das wannergeoms wurden – ment	- emoten, ater von der vers	anninung zurückgewiesen
Die Versammlung beauftragte		
(2 T	eilnehmer/innen)	
neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicheru rin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist un der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.		
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Der/Die Schriftführer/in	
·		

2) Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu andern.

Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer hervorgehen (§ 24 Abs. 2 LWahlG); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Die Versich gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechen durch entsprechen der Vordruck entsprechen zu andern.

⁶⁾ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10a abzugeben.

Anlage 9b Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

, den,	
Niederschrift	
über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung ¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Landesreserveliste der/des	
(Name der Partei)	
zur Landtagswahl am	
D(einberufende Parteistelle)	
hatte amdurch	zu
□¹¹ einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande	
□¹¹ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter/innen	
auf heute,	liste
(Ort, Versammlungsraum)	
geladen.	
Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen 2). (Zahl)	
Die Versammlung wurde geleitet von	
Schriftführer/in war	•••••
1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind;	
2. 🗆 1) dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;	
 dass die Simmodrechtigdig auch Ersemenen, die Anspruch auf Simmodgade ernoben nach, testgesteht worden ist, dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmach das Wahlrecht einer/eines Teilnehmerin/Teilnehmers, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird; 	
3. 1) dass nach der Parteisatzung	
□ 1) dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen	
als Bewerber/in gewählt ist, wer 31	
4. dass alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht bestel	 it;
5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen der/des von ihm bevorzugten Bewerberin(nen)/ Bewerber(s) zu vermerken hat;	
6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.	
Die Wahl der Bewerber/innen und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber/innen 1. Nr einzeln	
2. Nr. gemeinsam	
mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für die Landesreserveliste in der nachsteh	enden
Reihenfolge aufgestellt sind 4):	
1.	
2. (Familienname, Vorname, Anschrift)	
3. usw.	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹¹ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. ¹¹			
Die Versammlung beauftragte			
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Der/Die Schriftführer/in		
(Unterschrift: Vor- und Familienname)	(Unterschrift: Vor- und Familienname)		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
2) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.
3) Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.
4) Die Bewerber/innen können in einer Anlage aufgeführt werden.
5) Die Versieherung an Fides statt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben.

⁵⁾ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben.

Anlage 10a Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

Versicherung an Eides statt 1)

Wir versichern dem/der Kreiswahlleiter/in des Wahlkreises	•	
(Nummer und Name)		
an Eides statt,		
1. dass die Mitglieder-/Vertreterversammlung 2)		
der / des	im Wahlkreis	
(Name der Partei)		
amin		
(Or	t)	
in geheimer Abstimmung		
(Familiennam	e, Vorname, Anschrift)	
als Bewerber/in im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Landtagswahl im	Wahlkreis	
	gewählt hat ³⁾ ;	
(Nummer und Name		
2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm	der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.	
	·	
	den	
	, 351	
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer/innen	
	beautragten Tennenner/milen	
	`	
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)		
Didenselling and handselling officerscipling		
	(Vor- und Familienname in Maschinen- oder	
	Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	

Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
 Nichtzutreffendes streichen.
 Bei gemeinsamer Versammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ergänzen.

Anlage 10b Zu § 28 Abs. 2 Satz 3 LWahlO

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

Versicherung an Eides statt 1)

2) Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage 11a (Rückseite) Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

II.	Zustim	mungserklärung	1)
-----	--------	----------------	----

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im umseitiger	n Wahlvorschlag (Ziffer I) zu.
Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschla	ag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben
habe.	
Ich bin auf der Landesreserveliste der	
(Name der Pa	artei)
als Bewerber/in benannt. ²⁾	
, den	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
·	
·	
TIT TO 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
III. Bescheinigung der Wählbarkeit 3)	
Herr / Frau	
(Familiennam	
geboren am	
wohnhaft in(Anschrift)	
(Allschrift)	
ist wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 A	Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.
	-
, den	Die/Der Ober-/Bürgermeister/in
	Ç
(Dienstsiegel)	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigur	ng der Wählharkeit eingeholt wird ⁴⁾
	-5
, den	,
dell'	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/
	des Bewerbers)

Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abgegeben werden.
 Falls nicht zutreffend: streichen.
 Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.
 Wenn die/der Bewerber/in die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 13

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit 1)

für die Landtagswahl am		
Негт / Frau		
	(Familienname, Vorname)	
geboren am	.in	
wohnhaft in		
wommatt in	(Anschrift)	
ist wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nich	nt gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.	
, den	Die/Der Ober-/Bürgermeister/in	
(Dienstsiegel)		
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine	e Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. 2)	
, den	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/ des Bewerbers)	

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.
²⁾ Wenn die/der Bewerber/in die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 14a Zu § 23 Abs. 2 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V.mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben		
(Dienstsiegel der/des Kreiswahlleiter/s/in)	, den		
	Die/ Der Kreiswahlleiter/in		
Unterstützungsunterschrift für den Kı	reiswahlvorschlag		
für die Landtagswahl am			
lch unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag			
der			
in dem(Familienname, Vorname, Anschrift)			
als Bewerber/in im Wahlkreis(Nummer und Name)	benannt ist.		
(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift	auszufüllen)		
Familienname:			
Vornamen:			
Tag der Geburt:			
Anschrift (Hauptwohnung) 1):			
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			
, den			
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)		
(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen) Bescheinigung des Wahlrechts 1) 2)			
Der /Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz, ist (war) im Wahlkreis wahlberechtigt (§19 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes).			
, den	Die/Der Ober-/Bürgermeister/in		
(Dienstsiegel)			

¹⁾ Die/Der Unterzeichner/in eines Kreiswahlvorschlags muss im Wahlkreis ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 14b Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesreserveliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesreserveliste unterstützen. Wer mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
(Dienstsiegel der/des Landeswahlleiter/s/in)	, den
	Die/ Der Landeswahlleiter/in
Unterstützungsuntersch	rift
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesreserveliste	
der	
(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeich	nnung)
für die Landtagswahl am	
(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift	auszufüllen)
Familienname:	
Vornamen:	
Tag der Geburt:	
Anschrift (Hauptwohnung) 11:	
(Straße, Hausnummer, Post	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrech	ts eingeholt wird ²⁾
Ten om damic em verstanden, dass får innen ente besenenngang des wanneen	ongonon who
, den	(D
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
(Nicht vom Unterzeichnenden auszufi Bescheinigung des Wahlrecht	
Der/die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 1 Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Lande ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).	
, den	Die/Der Ober-/Bürgermeister/in
(Dienstsiegel)	

¹⁾ Der/Die Unterzeichnerin der Landesreserveliste muss im Land Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 15

Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde	
Kreis	
Wahlkreis	
	•
Bescheinigung des Wa	ahlrechts 1)2)
für die Landtagswahl am	
Herr / Frau	
(Familienname, Vornam	
geboren am	
wohnhaft in	
(Straße, Hausnummer,	
ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. I	m Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die
sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vo	
wahlgesetzes).	·
, den	Die/Der Ober-/Bürgermeister/in
(Dienstsiegel)	

¹⁾ Der/Die Unterzeichner/in eines Kreiswahlvorschlages muss im Wahlkreis, der/die Unterzeichner/in einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.
²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erteilt werden.

1112

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Vom 4. November 2003

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Fassung:
 - "§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters".
 - b) § 57 erhält folgende Fassung:
 - "§ 57 Aufgaben des Bürgermeisters bei der Briefwahl".
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe " 30,- DM" durch die Angabe "16 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "(GV. NW. S. 193)" durch die Angabe "(GV. NRW. S. 193)" ersetzt
- 3. In § 7 Abs. 11 wird die Angabe " 30,- DM" durch die Angabe "16 Euro" ersetzt.
- 4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Fernschreiben" ein Komma eingesetzt und die Wörter "oder Fernkopie" durch die Wörter "Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
 - "Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 gilt entsprechend."
- In § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b) werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 6. Dem § 30 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht."
- 7. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: "§ 30 Satz 2 gilt entsprechend."
- 8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
 - "bei einem Nachweis nach § 30 Satz 2 ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben."
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat."
- In § 52 Abs. 4 wird nach Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
 - "bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen

- Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet."
- 10. § 59 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk (§ 50) beendet ist. Danach werden die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Briefwähler, bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Briefwähler für die Kreiswahlen, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen wird die vom Briefwahlvorstand mitgeteilte Zahl der Briefwähler für die jeweilige Wahl in die Wahlniederschrift übernommen."
- 11. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "§ 30 Satz 2 gilt entsprechend."
- 12. In \S 65 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - "§ 30 Satz 2 gilt entsprechend."
- Dem § 72 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt: "§ 30 Satz 2 gilt entsprechend."
- 14. Dem § 75b Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt: "§ 30 Satz 2 gilt entsprechend."
- 15. In § 75c wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - "§ 32 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend."
- 16. In § 77 Satz 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident seiner" durch die Wörter "die Bezirksregierung ihrer" ersetzt und die Wörter "Wahl (Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) vom Land oder vom Bund" durch die Wörter "Landtagswahl vom Land" ersetzt.
- 17. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sowie die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden" durch die Wörter "Die (Ober-)Bürgermeister und Landräte" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Oberstadtdirektoren" durch das Wort "Oberbürgermeister" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter "Oberstadt- und Oberkreisdirektoren" durch die Wörter "Oberbürgermeistern und Landräten" ersetzt.
- 18. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren" durch die Wörter "Oberbürgermeister und der Landräte" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort "Gemeindedirektoren" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
- Ersetzt werden jeweils das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister", das Wort "Gemeindedirektors" durch das Wort "Bürgermeisters"
 - in § 4 Überschrift und Satz 1, § 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 7 Abs. 1, Abs. 3 bis 7 und Abs. 10, § 8 Abs. 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 6 bis 8, § 21 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 4 Nr. 2, § 33 Abs. 1, § 34, § 35 Abs. 1, § 40 Abs. 5, § 45 Abs. 3 und 4, § 46 Abs. 1 und 2, § 47, § 48 Abs. 1, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 1 bis 3, § 56 Abs. 1 und 4, § 57 Überschrift und Abs. 1 bis 4, § 58 Abs. 5 und 6, § 60 Satz 1, § 64 Abs. 5, § 80 Abs. 3.
- Ersetzt werden jeweils das Wort "Oberkreisdirektor" durch das Wort "Landrat"
 - in § 4 Nr. 5, § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a), § 33 Abs. 3.
- Ersetzt werden jeweils das Wort "Oberstadtdirektor" durch das Wort "Oberbürgermeister", das Wort "Oberstadtdirektors" durch das Wort "Oberbürgermeisters"
 - in § 72 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2, § 75 Abs. 6 und 7.

- Anlage 2 22. Anlage 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
 - 23. In der Anlage 3 werden im Anschriftenfeld das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 3 gestrichen.
 - 24. In der Anlage 4 werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 3 gestrichen.
 - 25. Anlage 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter "amtlichen Personalausweises" durch die Wörter "Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses" ersetzt.
 - b) Bei der unterzeichnenden Behörde und im eingerahmten Feld werden jeweils das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" jeweils die Fußnote 8 gestrichen.
 - 26. Anlage 5b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter "amtlichen Personalausweises" durch die Wörter "Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses" ersetzt.
 - b) Bei der unterzeichnenden Behörde und im eingerahmten Feld werden jeweils das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" jeweils die Fußnote 6 gestrichen.
 - c) Im eingerahmten Feld wird nach den Wörtern "– gemäß dem erklärten Willen des Wählers" die Fußnote "5" durch die Fußnote "6" ersetzt.
 - 27. In der Anlage 5c werden bei der unterzeichnenden Behörde und im eingerahmten Feld jeweils das Wort "Oberstadtdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Oberbürgermeister" jeweils die Fußnote 4 gestrichen.
 - 28. In der Anlage 7 (Vorderseite des Wahlbriefumschlages) wird das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - 29. Anlage 8a (Vorderseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 und im Abschnitt "Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler" in Nummer 6 wird jeweils das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 4 wird gestrichen.
 - 30. Anlage 8a (Rückseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
 - 31. Anlage 8b (Vorderseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 und im Abschnitt "Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler" in Nummer 6 wird jeweils das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
 - 32. Anlage 8b (Rückseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
 - 33. Anlage 8c (Vorderseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 und im Abschnitt "Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler" in Nummer 6 wird jeweils das Wort "Oberstadtdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.

- 34. Anlage 8c (Rückseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort "Oberstadtdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- 35. In Anlage 11a (Vorderseite) wird in der Fußnote 7 das Wort "Oberkreisdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
- 36. In der Anlage 11a (Rückseite) im Abschnitt III. werden die Wörter "hat das 18. Lebensjahr vollendet" durch die Wörter "hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet" ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 2 gestrichen.
- 37. Anlage 11b wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 2 wird in der Fußnote 10 das Wort "Oberkreisdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Auf Seite 3 werden im Abschnitt III. die Wörter "haben das 18. Lebensjahr vollendet" durch die Wörter "haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet" ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 2 gestrichen.
- 38. In der Anlage 11c (Rückseite) werden im Abschnitt III. die Wörter "haben das 18. Lebensjahr vollendet" durch die Wörter "haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet" ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Oberstadtdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Oberbürgermeister" die Fußnote 4 gestrichen.
- 39. In der Anlage 11d (Vorderseite) wird in der Fußnote 6 das Wort "Oberkreisdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
- 40. Anlage 11d (Rückseite) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt III. wird bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - b) Die Fußnote 4 wird gestrichen.
- 41. In der Anlage 13a werden die Wörter "hat das 18. Lebensjahr vollendet" durch die Wörter "hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet" ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 2 gestrichen.
- 42. In der Anlage 13b werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 2 gestrichen.
- 43. In der Anlage 14a im Abschnitt "Bescheinigung des Wahlrechts" werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 1 gestrichen.
- 44. In der Anlage 14b im Abschnitt "Bescheinigung des Wahlrechts" werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 1 gestrichen.
- 45. Anlage 14c wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt "Bescheinigung des Wahlrechts" werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In der letzten Zeile vor dem ersten durchgezogenen Strich werden vor den Wörtern "am benannt ist" die Wörter "für die Wahl" eingefügt.
- 46. In der Anlage 15 werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" die Fußnote 2 gestrichen.

- 47. Anlage 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.22 in der Alternative "Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen)" werden die Unterabschnitte a) bis c) wie folgt neu gefasst:
 - "a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlum-schläge.

Zahl der Briefwähler für die Landrats- und Kreistagswahl gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO ______ Personen:

Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Anzahl dieser Mitteilung

☐ 4) überein.

- b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl

 Kreistagswahl Bürgermeisterwahl Gemeinderatswahl ¹) gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO beträgt

_ Personen = Briefwähler = B2

- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu. 51"
- b) In Nummer 6.2 werden jeweils das Wort "Gemeindedirektors" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeisters" jeweils die Fußnote 1 gestrichen.
- c) In Fußnote 5 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
 - " bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet."
- 48. In der Anlage 18b werden in Nummer 6.2 jeweils das Wort "Oberstadtdirektors" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Oberbürgermeisters" jeweils die Fußnote 1 gestrichen.
- 49. Anlage 19a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3 und Nummer 2.11 werden jeweils das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeister" jeweils die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Nummer 2.5, Nummer 2.9 und Nummer 2.10 werden jeweils das Wort "Gemeindedirektors" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Bürgermeisters" jeweils die Fußnote 1 gestrichen.
 - c) In der Fußnote 5 wird das Wort "Gemeindedirektors" durch das Wort "Bürgermeisters" ersetzt.
- 50. Anlage 19b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3 und Nummer 2.11 werden jeweils das Wort "Oberstadtdirektor" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Oberbürgermeister" jeweils die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Nummer 2.5, Nummer 2.9 und Nummer 2.10 werden jeweils das Wort "Oberstadtdirektors"

einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Oberbürgermeisters" jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

- 51. Anlage 20a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.22 in der Alternative "Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen)" werden die Unterabschnitte a) bis c) wie folgt neu gefasst:

"a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlum-schläge.

Zahl der Briefwähler für die Landrats- und Kreistagswahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift _______ Personen.

Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Anzahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift

🗌 1) überein.

- inicht überein. Die Differenz von _____ blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.
- b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl

 Kreistagswahl Bürgermeisterwahl Gemeinderatswahl ¹) gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift beträgt

___ Personen = Briefwähler = B2

- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu. 4)"
- b) In Nummer 6.2 wird, nach den Wörtern "Dem/Der Beauftragten des", nach den Wörtern "Vom Beauftragten des" sowie bei der Unterschrift des Beauftragten jeweils das Wort "Gemeindedirektors" durch das Wort "Bürgermeisters" ersetzt.
- c) In Fußnote 4 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
 - " bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet."
- 52. In der Anlage 20b werden in Nummer 6.2, nach den Wörtern "Dem/Der Beauftragten des" sowie nach den Wörtern "Vom/Von der Beauftragten des" jeweils das Wort "Oberstadtdirektors" einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort "Oberbürgermeisters" jeweils die Fußnote 3 gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- 1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.
- 2) Bei Versendung als Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung "Infopost und Kataloge national". Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt:
 - a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, d.h. maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten (ABB) des jeweils zuständigen Briefzentrums (BZ) der Deutschen Post AG abgestimmt werden.
 - b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen in Bezug auf die Inhaltsgleichheit sind z.B.:
 - Zusätzliche Angaben zum Absender
 - Bis zu 10 unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Ziffern oder Buchstaben) pro Seite. Nähere Auskünfte erteilen die Großannahmestellen des jeweiligen BZ der Deutschen Post AG.

c) Mindestmaß: Höchstmaß:

Länge 14 cm. Breite 9 cm

Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm

Höchstgewicht:

20 g

Mindestflächengewicht (Karten)

bis Format C 6:

150 g/m²

bis Format DIN lang: bis zum Höchstmaß: 170 a/m²

200 g/m² 3) Der Freimachungsvermerk laut Muster ist bei anderer Beförderung als durch die Deutsche Post AG zu streichen. Er entfällt ebenfalls bei der Benutzung von Freistempelmaschinen; in diesem Fall ist links neben dem Entgettstempelabdruck der Zusatz "Entgelt bezahlt" anzubringen. Für die Einlieferung als Infopost gelten folgende Mengen:

mindestens 4000 Sendungen nach Postleitzahl (PLZ) in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet oder

- mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der PLZ) nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet oder
- mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich (Sequenz von PLZ) der Einlieferungsstelle nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet.

Auskünfte erteilen die Vertriebsmanager der Deutschen Post AG.

- 4) Entgeltpflichtig.
- ⁵⁾ Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: "Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl der Stadtvertretung/Kreisvertretung mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlgeheimnis wird gewahrt." In Stimmbezirken, deren Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt wird, werden dem ersten Satz die Wörter "(gilt nicht für die Briefwahl)" angefügt, Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert einzuliefern.
- 6) Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers. Neben dem Absender können angegeben werden: Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis. Eine Versendung als Infopost bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Bei Bedarf testen Sie die Sendungen praxisnah im zuständigen Briefzentrum. Auskünfte erteilen die Automationsbeauftragten Brief (ABB) des ieweils zuständigen BZ der Deutschen Post AG.

7) Nichtzutreffendes streichen

1112

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Stimmenzählgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO)

Vom 7. November 2003

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlgeräteordnung (KWahlGO) vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452) wird wie folgt geändert:

- Das Wort "Gemeindedirektor" einschließlich der Klammern um das nachfolgende Wort "Bürgermeister" werden jeweils gestrichen in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 und 2.
- 2. Die Anlage zu § 16 KWahlGO wird wie folgt geän
 - dert:
 a) In Nummer 3.1.d) werden die Wörter "a) und b) zusammen" durch die Wörter "b) und c) zusammen" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird hinter dem Buchstaben "B" die Angabe "Wähler insgesamt (Nr. 3.2a)" durch die Angabe "Wähler insgesamt (Nr. 3.1d)" ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2003

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 2003 S. 648

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 Euro zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug bis zum 30. 4. bzw. 31. 10, für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41. 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359